



**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2022/23
Innsbruck, 17. 05. 2023
34. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

**Verordnung über die Aufnahme von
Studierenden im Studienjahr 2023/24**



Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2023/24

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF (HG) wird mit Beschluss des Rektorats vom 11.05.2023 verordnet:

§ 1 Bachelorstudium Primarstufe

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Bachelorstudiums Primarstufe wird für das Studienjahr 2023/24 wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium Primarstufe	Studienplätze
Bachelorstudium Primarstufe 2023/24	140

- (2) Zulassungskriterien für die Zulassung zum Bachelorstudium Primarstufe:

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die im Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet für das Bachelorstudium Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Datum des Einlangens der Bewerbung der nach dem Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet befundenen Studienwerber:innen, wobei die am frühesten eingelangte Bewerbung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Bewerbung an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Zeitpunkts des Einlangens mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Primarstufe, insbesondere zur Frist für das Einlangen der Bewerbung gemäß Abs. 2, und dem Eignungsfeststellungsverfahren für das Studienjahr 2023/24 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht. Das Eignungsfeststellungsverfahren für das Bachelorstudium Primarstufe wird gemäß den im Mitteilungsblatt Nr. 11, Studienjahr 2022/23, verlautbarten Kriterien und Fristen stattfinden.
- (4) Die Zulassung zu dem in § 1 geregelten Bachelorstudium setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2023/24 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.
- (6) Das Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung ist von der in § 1 getroffenen Regelung ausgenommen. Hier erfolgen das Eignungsfeststellungsverfahren und das Zulassungsverfahren gemeinsam mit den Partner:innen im Lehramtsstudienverbund „LehrerInnenbildung West“.



§ 2 Bachelorstudien Sekundarstufe Berufsbildung und Hochschullehrgänge der Ausbildungsstudien

- (1) Die Zahl der Studienplätze je Bachelorstudium/ Hochschullehrgang (HLG) wird für das Studienjahr 2023/24 wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium /Hochschullehrgang	Studienplätze max.
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung	15
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Informations- und Kommunikationspädagogik/Angewandte Digitalisierung	15
Hochschullehrgang Freizeitpädagogik (berufsbegleitend), Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe (berufsbegleitend)	45

- (2) Zulassungskriterien für die Zulassung zu den Bachelorstudien Sekundarstufe Berufsbildung und den HLG Freizeitpädagogik und Erzieher:innen für die Lernhilfe:

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die im Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet für ein Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung/für den Hochschullehrgang Freizeitpädagogik und den Hochschullehrgang Erzieher:innen für die Lernhilfe an der Pädagogischen Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punktzahl. Dabei ist an erster Stelle jene:r Studienwerber:in zu reihen, die:der die höchste Punktzahl erzielt hat, und an letzter Stelle jene:jener mit der niedrigsten Punktzahl. Sollten aufgrund der erreichten Punkte im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

- (3) Zuerst werden die Studienplätze an Studienwerber:innen, die beim Haupttermin des Eignungsfeststellungsverfahrens teilnehmen, vergeben. Sollten danach noch Studienplätze frei sein, werden diese an Studienwerber:innen, die am allfälligen Nebentermin des Eignungsfeststellungsverfahrens teilnehmen, vergeben.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Bachelorstudien Sekundarstufe Berufsbildung und den in § 2 geregelten Hochschullehrgängen bzw. den Eignungsfeststellungsverfahren für das Studienjahr 2023/24 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht. Das Eignungsfeststellungsverfahren für die Bachelorstudien Primarstufe, Sekundarstufe Allgemeinbildung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation/Angewandte Digitalisierung sowie für die Hochschullehrgänge Freizeitpädagogik und Erzieher:innen für Lernhilfe wird gemäß den in den Mitteilungsblättern Nr. 7, 8, 10 und 11, Studienjahr 2022/23, verlautbarten Kriterien und Fristen stattfinden.



- (5) Die Zulassung zu den in § 2 geregelten Bachelorstudien und Hochschullehrgängen setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (6) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2023/24 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium/Hochschullehrgang ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.
- (7) Das Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung ist von der in § 2 getroffenen Regelung ausgenommen. Hier erfolgen das Eignungsfeststellungsverfahren und das Zulassungsverfahren gemeinsam mit den Partner:innen im Lehramtsstudienverbund „LehrerInnenbildung West“.

§ 3 Erweiterungsstudien

- (1) Die Zahl der Studienplätze je Erweiterungsstudium wird für das Studienjahr 2023/24 wie folgt festgelegt:

Erweiterungsstudium	Studienplätze max.
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Deutsch und Mehrsprachigkeit § 38d (1) HG	10
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt English in the Primary Classroom § 38d (1) HG	9
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Mathematik und Diversität § 38d (1) HG	4
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Sachunterricht – Mensch, Natur, Gesellschaft § 38d (1) HG	9
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Frühkindliche Bildung, Gesellschaft § 38d (1) HG	4
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Inklusive Pädagogik, Gesellschaft § 38d (1) HG	5
Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe Politische Bildung an Berufsschulen §§ 38c und 38d (3) HG	10
Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe Fächerbündelerweiterung §§ 38c und 38d (3) HG	5
Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG – Zulassung zum Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung für Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger Lehramtsstudien	
- Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe	5
- Fachbereich Ernährung	5
- Fachbereich Information und Kommunikation/Angewandte Digitalisierung	10



Erweiterungsstudium Polytechnische Schule – Fachbereich Handel und Büro	Mindestzahl 15 Höchstzahl 30
---	---------------------------------------

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für ein Erweiterungsstudium angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Anmeldedatum, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Erweiterungsstudien für das Studienjahr 2023/24 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (4) Die Zulassung zu den Erweiterungsstudien setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2023/24 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 4 Masterstudium Primarstufe

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Masterstudiums Primarstufe wird für das Studienjahr 2023/24 wie folgt festgelegt:

Masterstudium Primarstufe	Studienplätze max.
Masterstudium Primarstufe Wintersemester 2023/24	120
Masterstudium Primarstufe Sommersemester 2024	10

- (2) Kriterien für die Reihung der Studienwerber:innen sind zum einen
 - a. der Abschluss eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Primarstufe oder der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit einem Abschluss eines Erweiterungsstudiums Primarstufe gem. § 38d Abs. 1 HG, wobei im Falle eines Abschlusses eines Lehramts für Sonderschulen gilt, dass wenn dieses Erweiterungsstudium im Bereich Inklusion erworben wurde, ein zusätzliches abgeschlossenes Lehramt für Volksschulen oder ein weiteres Erweiterungsstudium Primarstufe erforderlich ist, und zum anderen



- b. der Zeitpunkt der Anmeldung, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird.
- (3) Absolvent:innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Tirol werden vor Absolvent:innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Diese wiederum werden den Absolvent:innen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums gemäß § 38d HG vorgereiht. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (4) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Primarstufe für das Studienjahr 2023/24 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (6) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 5 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (7) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2023/24 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Masterstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung

- (1) Die Zahl der Studienplätze je Masterstudium wird für das Studienjahr 2023/24 wie folgt festgelegt:

Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung und Vertiefungsbereichen in Medienpädagogik, Ernährung/Gesundheit und Inklusive Berufliche Bildung	Studienplätze max.
Masterstudium Lehramt SekBB – Ausrichtung: Inklusive berufliche Bildung	10
Masterstudium Lehramt SekBB – Ausrichtung: Ernährungskommunikation und Gesundheitsförderung	10
Masterstudium Lehramt SekBB – Ausrichtung: Medienpädagogik	10

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für ein Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach



dem Zeitpunkt des Einlangens des Zulassungsantrags, wobei der am frühesten eingelangte Antrag an erste Stelle gereiht und der als letztes eingelangte Antrag an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Zeitpunkts des Einlangens mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Masterstudien Sekundarstufe Berufsbildung für das Studienjahr 2023/24 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (4) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2023/24 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 6 Hochschullehrgänge (HLG) der Weiterbildung - ausgenommen HLG Freizeitpädagogik und HLG Erzieher:innen für die Lernhilfe

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird für das Studienjahr 2023/24 für die angeführten Hochschullehrgänge je Lehrganggruppe wie folgt festgelegt:

SKZ	Hochschullehrgang	Gruppe/n	Studienplätze je Gruppe * lt. Curriculum	
			min	max
730 289	Elementarpädagogik	1	15	30
730 295	Quereinstieg Elementarpädagogik	1	15	30
730 735	Quereinstieg Lehramt SEK Allgemeinbildung in einem Unterrichtsfach 120 ECTS	1	10	30
730 745	Quereinstieg Lehramt SEK Allgemeinbildung in einem Unterrichtsfach 150 ECTS a.o. Masterstudium	1	10	30
720 714	Digitale Grundbildung	2	15	30
710 847	Assistenz an Schulen	2	15	30
710 368	Berufsorientierung - Koordination	1	15	25*
710 972	Bewegung und Sport fachfremd unterrichten in der Mittelschule und Polytechnischen Schule	1	15	30
710 536	Bildungs- und Berufsorientierung (BBO)	1	15	30
710 143	Deutsch als Zweitsprache - Interkulturalität	1	15	25*

710 464	Existenzielle Pädagogik: Wachstum durch personale Begegnung ermöglichen	1	15	30
711 017	Fächerübergreifende MINT-Didaktik	1	15	30
710 208	Frühe sprachliche Förderung	1	15	25*
710 337	Führungskräfte und Management	1	15	30
710 772	Führungsmanagement in Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen	3	15	30
beantragt	Mentor*in 1: Professionsverständnis und Qualitätsmanagement an Schulen	1	15	30
beantragt	Mentor*in 2: Beratung und Praxis	1	15	30
beantragt	Mentor*in 3: Prozesskompetenz	1	15	30
711 010	Nationalsozialismus, Antisemitismus und Holocaust – Geschichte und Aktualität	1	12	20*
710 796	Pädagogische Qualität in der Früherziehung	1	15	30
beantragt	Praxislehrperson 1: Professionsverständnis und Beratung	1	15	30
beantragt	Praxislehrperson 2: Unterricht beobachten	1	15	30
beantragt	Praxislehrperson 3: Unterricht entwickeln	1	15	30
710 101	Schulbibliothekar*in APS	1	15	30*
710 820	Schulen professionell Führen - Vorqualifikation	2	15	30
711 019	Stark fürs Leben	1	15	30

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Bewerber:innen, welche die Zulassungskriterien erfüllen, zu den Hochschullehrgängen der Weiterbildung – ausgenommen HLG Freizeitpädagogik und HLG Erzieher:innen für Lernhilfe – zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach den im jeweiligen Curriculum festgelegten Reihungskriterien.
- (3) Ergänzend dazu werden folgende Reihungskriterien für die angeführten Hochschullehrgänge verordnet:
- a) Für den HLG **Elementarpädagogik** (SKZ 730 289) gelten folgende Reihungskriterien:
1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
 2. Aufrechtes Dienstverhältnis:
Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis (Helfer:in; Assistent:in) in einer elementaren Bildungseinrichtung werden vor Personen ohne Anstellung gereiht.
 3. Praxiserfahrung:
Personen mit längeren Praxiserfahrungen in elementaren Bildungseinrichtungen werden vor Personen mit kürzeren Praxiserfahrungen gereiht.
 4. Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen
- b) Für den HLG **Quereinstieg Elementarpädagogik** (SKZ 730 295) gelten folgende Reihungskriterien:
1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen



2. Aufrechtes Dienstverhältnis:
Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis (Helfer:in; Assistent:in) in einer elementaren Bildungseinrichtung werden vor Personen ohne Anstellung gereiht.
 3. Praxiserfahrung:
Personen mit längeren Praxiserfahrungen in elementaren Bildungseinrichtungen werden vor Personen mit kürzeren Praxiserfahrungen gereiht.
 4. Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen
- c) Für den HLG **Digitale Grundbildung** (SKZ 720 714) gelten folgende Reihungskriterien:
1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
 2. Positiv abgeschlossener HLG "Digitale Grundbildung - Schule 4.0" (6 ECTS-AP)
 3. Unterricht im Fach Digitale Grundbildung
 4. Ausgewogene Berücksichtigung aller 8-Punkteplan Schulen
 5. Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen
- (4) Sollten im Curriculum oder in dieser Verordnung keine speziellen Reihungskriterien angeführt sein, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze an die Antragsteller:innen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach dem Zeitpunkt der vollständigen Bewerbung zum Hochschullehrgang, wobei die am frühesten eingelangte vollständige Bewerbung an erste Stelle gereiht und die als letzte eingelangte Bewerbung an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Zeitpunkts der Bewerbung mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Hochschullehrgängen der Weiterbildung für das Studienjahr 2023/24 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (6) Die Zulassung zu den in Absatz 1 genannten Hochschullehrgängen setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 5 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (7) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2023/24 gültig. Eine spätere Zulassung zum Hochschullehrgang ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol
Mag. Dr. Regine Mathies, BEd
Rektorin
Innsbruck, am 11. 05. 2023